

Abschrift.
1 D 1051/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schreiner und Reisenden R[]
V [] in Friesenheim
wegen Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom
28. Februar 1933

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, nach der Verhandlung vom
16. März 1937 in der Sitzung vom 16. April 1937, an denen teil=
genommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Flor, Rensch,
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,
bei der Verkündung: der Oberstaatsanwalt Dr. Wagner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

bei der Verhandlung: der Sekretär Günzel,
bei der Verkündung: der Justizassistent Hafering,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts O f f e n b u r g vom 20. August
1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben,
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern vom
21. März 1934 ist „auf Grund § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk

und

und Staat die sogenannte „Menschenfreundliche Versammlung“, auch „Engel Jehovas“ genannt, für den Bereich des Landes Baden aufgelöst und verboten“ worden. In Kenntnis dieses Verbots hat der Angeklagte nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils in den Jahren 1935 und 1936 an einer Reihe von Versammlungen dieses Bundes der „Menschenfreunde“ im Ausland, nämlich in Straßburg, Winterthur und Basel, teilgenommen und hat ferner im Inlande mit Erfolg im Kreise seiner Familienangehörigen zur Teilnahme an solchen ausländischen Versammlungen geworben. Deshalb angeklagt, hat er durch das jetzt von der Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil des Landgerichts eine Gefängnisstrafe nur für die im Inlande geschehene Werbung erhalten; dagegen hat das Gericht den Besuch der ausländischen Versammlungen bei der Bestrafung des Angeklagten ausgeschieden, weil die Reisen des Angeklagten an die ausländischen Versammlungsorte bloße Vorbereitungshandlungen gewesen seien und sein Verhalten im Auslande nach § 4 StGB. im vorliegenden Falle nicht bestraft werden könne, - auch nicht auf Grund einer entsprechenden Anwendung des § 4 nach Maßgabe des § 2 StGB.

Mit Recht wird diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft angegriffen.

Aus den Darlegungen des Landgerichts ist zu entnehmen, daß das Verhalten des Angeklagten in einem umfassenden Fortsetzungszusammenhange gestanden und folglich eine einheitliche fortgesetzte Handlung gebildet haben könnte, die sowohl den Besuch der ausländischen Versammlungen als auch die inländische Werbung für die Vereinigung der „Menschenfreunde“ eingeschlossen hätte. In diesem Sinne hatte schon der Eröffnungsbeschuß das Verhalten des Angeklagten aufgefaßt (Bl. 64^R d.A.). Das Revisionsgericht hat daher mit einer solchen Gestaltung der Sachlage zu rechnen, die der Tatrichter bei der neuen Verhandlung und Entscheidung noch nachzuprüfen haben wird.

Ein solcher Fortsetzungszusammenhang würde die Strafbarkeit des Verhaltens des Angeklagten deutlich erkennbar machen. Denn Sinn und Zweck der in Rede stehenden Anordnung des Badischen Ministers des Innern - entsprechend auch gleicher Anordnungen anderer deutscher Landesregierungen - gehen dahin, die Vereinigung der „Engel Jehovas“, auf deren Fortbestehen im Auslande sich die deutschen Vorschriften nicht beziehen können, jedenfalls von dem Gebiete des Landes Baden völlig fernzuhalten; und gegen diese Fernhaltung verstößt es offensichtlich, wenn ein Bewohner des Landes Baden Anhänger der Vereinigung wird oder bleibt und diese Anhängerschaft außer durch eine inländische Werbung

für

für die Vereinigung fortgesetzt durch Reisen zu ausländischen Versamm-
lungen der verbotenen Vereinigung auch äußerlich betätigt.

Eine fortgesetzte strafbare Handlung als rechtlich unteilbare
Gesamtheit von Einzelbetätigungen wird überall dort begangen, wo eine
Einzelbetätigung vorgenommen wird (vgl. RGSt. Bd. 49 S. 421, 425/426,
Bd. 50 S. 423, 425, auch Bd. 67 S. 138). Es wäre also rechtsirrtüm-
lich, zu unterscheiden, an welchem Orte die einzelnen Teile einer fort-
gesetzten Handlung ausgeführt worden sind, und daraufhin nach § 4 StGB.
bestimmen zu wollen, inwieweit die einzelnen Teile als im Inlande be-
gangen nach deutschem Rechte strafbar, andere Teile als im Auslande
begangen nicht verfolgbar seien. Eine fortgesetzte Handlung muß viel-
mehr in ihrem ganzen Umfange festgestellt und nach deutschem Rechte
bestraft werden, sobald sich ergibt, daß ein Teil von ihr im deutschen
Inlande begangen worden ist. Auf dieser Grundlage muß der Tatrichter
den Sachverhalt von neuem erörtern.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Dr. Freiesleben. Dr. Ziegler. Flor.

Rensch.

Dr. Teuffel.
